


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1793	

	13.07.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss	beschließend	31.07.2020	2

Betreff: Zulassung der Listenwahlvorschläge**Beschlussvorschlag**

Die in der Anlage aufgeführten 21 Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr) werden gemäß § 46 f i.V.m. § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) zugelassen.

Begründung:

Gemäß § 46 f i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 mussten die Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020 bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Die Frist lief folglich am 27.07.2020, 18 Uhr, aus.

Der Wahlausschuss muss spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl (05.08.2020) über die Zulassung der Listenwahlvorschläge entscheiden (§ 46 f i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge:

Die eingereichten Listenwahlvorschläge wurden gem. § 46 f i.V.m. § 18 Abs. 1 KWahlG sofort geprüft.

Die von Referat 2 durchgeführte Vorprüfung der Listenwahlvorschläge erstreckte sich auf folgende Punkte:

- fristgerechter Eingang der Wahlvorschläge,
- Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe,
- Nachweis über die Aufstellung des Listenwahlvorschlags anhand der Niederschrift über die Versammlung nach §§ 46 f, 17 Abs. 8 KWahlG i. V. m. 75 j Abs. 4 Nr. 3 KWahlO,
- Unterzeichnung des Listenwahlvorschlags,
- personenbezogene Angaben zu den Bewerber*innen,
- Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen,
- Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber*innen.

Bei Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Ruhrparlament vertreten sind, wurde zusätzlich geprüft:

- Zahl der Unterstützungsunterschriften (mindestens 150),
- Nachweis von demokratisch gewähltem Vorstand, Satzung und Programm (soweit die Nachweise nicht bereits beim Bundeswahlleiter eingereicht waren).

Diese zusätzliche Prüfung betraf folgende „neue“ Parteien und Wählergruppen:

- Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)
- Aktiv (Aktiv)
- Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)
- Die Violetten – für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)
- Duisburger Alternative Liste (DAL)
- Ideengemeinschaft Ruhr (iGemRuhr)
- NATIONALES BÜNDNIS RUHRGEBIET – DIE RUHRALTERNATIVE (NATIONALES BÜNDNIS RUHRGEBIET)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Partei für Vielfalt, Zusammenarbeit und Gemeinwohl (Basisdemokratie jetzt)
- Unabhängige Wähler-Gemeinschaft UWG: Freie Bürger (UWG: Freie Bürger)
- Volt Deutschland (Volt)

Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke bzw. anhand der ausgestellten Empfangsbestätigungen ist festzuhalten, dass kein Wahlvorschlag verspätet eingegangen ist.

Sodann hat Referat 2 bei mehreren Listenwahlvorschlägen offensichtliche Unrichtigkeiten – wie z. B. fehlende oder unstimmige Angaben zu Vornamen, Geburtsort-/datum und Wohnanschriften der Bewerber*innen – festgestellt, die jedoch die Zulässigkeit der Wahlvorschläge nicht berührten und die jeweils nach Abstimmung mit den Vertrauenspersonen ergänzt bzw. bereinigt werden konnten.

Bei der Erfassung der Berufsangaben aus den Listenwahlvorschlägen wurde von Referat 2 eine Vereinheitlichung wie folgt vorgenommen:

- Der Abschluss „Diplom“ wurde durchgängig mit „Dipl.“ abgekürzt;
- Angaben zum Arbeitgeber wurden wegen ihrer möglicherweise wahlwerbenden Wirkung gestrichen;
- Angaben zur sozialen Situation, wie z. B. „Arbeitssuchend“, wurden gestrichen, weil sie keine Berufsbezeichnungen sind.

Ansonsten wurde bei der Vorprüfung der Begriff „Beruf“ unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung weit ausgelegt, um dem in den Berufsangaben zum Ausdruck gebrachten Selbstverständnis der Listenbewerber*innen so weit wie möglich zu entsprechen.

Bei mehreren Listenwahlvorschlägen fehlten in den zunächst eingereichten Wahlunterlagen auch Nachweise, die für die Gültigkeit bzw. Zulassung des Listenwahlvorschlags erforderlich sind, wie z. B. Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber*innen oder eine ordnungsgemäße Unterzeichnung des Listenwahlvorschlags.

Bei den Listenwahlvorschlägen einzelner neuer Parteien und Wählergruppen mussten noch Unterstützungsunterschriften und Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, Satzung und Programm nachgereicht werden.

Alle Parteien/Wählergruppen mit unvollständigen Unterlagen wurden im Rahmen der Vorprüfung umgehend auf die vorhandenen Mängel hingewiesen. Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen (Montag, 27. Juli 2020, 18:00 Uhr) lagen in allen 21 Fällen die für einen gültigen Listenwahlvorschlag erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor.

Eine Wählbarkeitsbescheinigung wurde am 30.07.2020 per Post nachgereicht, d.h. rechtzeitig vor der Sitzung des Wahlausschusses.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist für alle eingereichten Listenwahlvorschläge festzustellen: Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und mängelfrei.

Daher wurde bereits ein entsprechender Entwurf des Stimmzettels erstellt (s. Anlagen), für den nach Zulassung der Listenwahlvorschläge die Druckfreigabe erteilt werden kann. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen auf dem Stimmzettel richtet sich bei der ersten Direktwahl der Verbandsversammlung nach der Stimmenzahl, die die Parteien oder Wählergruppen bei der Wahl der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbands Ruhr im Jahr 2014 erreicht haben. Die anderen Listenwahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an (vgl. § 46 i Abs. 3 KWahlG).

Dem Wahlausschuss wird empfohlen, den in der Anlage aufgeführten 21 Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020 insgesamt die Zulassung zu erteilen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
von Oepen, Marie	von der Heide, Jochem	R2 Verbandsgremien	
Akt.zeichen			